

→ Das Wichtigste in Kürze zum Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz

1. Ziel des Gesetzes

Das sächsische Gesetz regelt die verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen an den Erträgen aus Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ziel ist, die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und die wirtschaftlichen Vorteile zu verteilen.

2. Anwendungsbereich

Das Gesetz betrifft Betreiber von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, deren Anlagen ab dem 01. Januar 2025 genehmigt wurden und eine installierte Leistung von mindestens einem Megawatt haben.

3. Zentrale Regelungen

Zahlungsverpflichtung (§ 2):

Betreiber von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen müssen jährlich Zahlungen an betroffene Gemeinden leisten.

Anspruchsberechtigte Gemeinden (§ 3):

- Windenergie: Gemeinden im Umkreis von 2.500 Metern um eine Windenergieanlage (prozentuale Anteilsaufteilung der Fläche). Die Flächenanteile muss der Betreiber ermitteln und auf Anfrage den Gemeinden zukommen lassen.
- Freiflächen-PV: Gemeinden, auf deren Gebiet eine PV-Freiflächenanlage errichtet wird.

Höhe und Fälligkeit der Zahlung (§ 4):

- Windenergie: 0,2 Cent pro eingespeister kWh sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nr. 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- Freiflächen-PV: 0,1 Cent pro eingespeister kWh.
- Zahlung spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Individualvereinbarungen (§ 5):

Gemeinden und Betreiber können alternative Beteiligungsmodelle vereinbaren.

Das können auch Pauschalzahlungen, Zahlungen nach § 6 EEG, Zahlungen in Sachleistungen oder direkte, finanzielle Beteiligungsmodelle für Bürgerinnen und Bürger sein.



©iStockphoto.com/ljubaphoto

Möglich ist ein wirtschaftlicher Wert von etwa:

- Windenergie: 0,1-0,4 Cent pro eingespeister sowie fiktiver kWh
- Freiflächen-PV: 0,05-0,2 Cent pro eingespeister kWh

Falls es zu keiner alternativen Vereinbarung kommt, gilt die Zahlungsverpflichtung. Wenn eine Gemeinde die Zahlung ablehnt, wird der Betrag auf die Verbleibenden flächenanteilig verteilt.

Zweckbindung (§ 6):

Zahlungen müssen für Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung erneuerbarer Energien verwendet werden. Dazu zählen freiwillige Aufgaben der Kommune.

Beispiele (nicht abschließend):

- grünes Klassenzimmer / Lehrpfade
- Förderung von Vereinen / Veranstaltungen
- Sanierung kommunaler Gebäude
- Errichtung und Instandsetzung von Dorfteichen / Grünflächenpflege / Spielplätze / Radwege / Verschattungen

Berichtspflichten der Gemeinde (§ 7):

- Jährlicher, öffentlicher Bericht über die Verwendung der erhaltenen Einnahmen bis zum 30.09. in frei wählbarer Form
- Jährliche Mitteilung zu den erhaltenen Einnahmen und deren Verwendung an das zuständige Ministerium bis zum 30.09.

Eine Frist zur Vereinbarung der Verträge gibt es nicht. Um ein strafrechtliches Restrisiko auszuschließen, sollten konkrete Verhandlungen erst geführt werden, wenn die Erteilung der Genehmigung der Anlage nicht mehr von einer Entscheidung der Kommune abhängt.



UNSERE QUELLENNACHWEISE UND WEITERE
HILFREICHE LINKS FINDEN SIE HIER.

Ihre direkten Ansprechpartner

Hannes Gerold	Sarah Gerlach
hannes.gerold@saena.de	sarah.gerlach@saena.de
0351 4910 3198	0351 4910 3195

Unsere Informationen und Factsheets → www.saena.de
Sie haben Fragen? Schreiben Sie an buergerberatung@saena.de.

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden | info@saena.de